

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1907**

9.8.1907 (No. 216)

# Karlsruher Zeitung.

Freitag, 9. August.

№ 216.

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.  
Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.  
Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Briefe und Gelder frei.  
Unverlangte Drucksachen und Manuscripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

1907.

## Ämtlicher Teil.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 29. Juli d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Otto Lenzel an der Universität Strassburg unter Verleihung des Titels Geheimrat II. Klasse zum ordentlichen Professor des römischen und deutschen bürgerlichen Rechts an der Universität Freiburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 29. Juli d. J. gnädigst geruht, den Oberdomäneninspektor Heinrich Zimmermann in Kehl nach Heidelberg und

den Oberdomäneninspektor Otto Ddenwald in Bonndorf nach Konstanz, beide in gleicher Eigenschaft, zu versetzen, ferner

den Obersteuereinspektor Ludwig Waibel in Stockach unter Verleihung des Titels Oberdomäneninspektor zum Vorstände des Domänenamtes in Kehl zu ernennen, endlich

den Finanzassessor Theodor Gast in Mannheim unter Verleihung des Titels Bezirksdomäneninspektor zum Vorstände des Domänenamtes Bonndorf zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 29. Juli d. J. gnädigst geruht,

die Forstreferendäre  
Dr. Rudolf Pfefferkorn von Erntshof,  
Karl Sachs von Forzheim,  
Hermann Stoll von Basel und  
Moritz von Kienle von Bremhof bei Erbach unter Verleihung des Titels Forstassessor zu zweiten Beamten der Forstverwaltung zu ernennen.

Gemäß Entschliessung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. August d. J. wurden

die Forstassessoren  
Dr. Rudolf Pfefferkorn dem Forstamt Randern als II. Beamter,  
Karl Sachs und  
Hermann Stoll der Forst- und Domäneninspektion zur Verwendung bei der Forsteinrichtung,  
Moritz von Kienle dem Forstamt Tiengen als II. Beamter zugeteilt.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat unterm 5. August d. J. dem nichtetatmäßigen Verwaltungsassistenten Emil Holderer beim Landesgefängnis und der Weiberstrafanstalt Bruchsal die etatsmäßige Amtsstelle eines solchen bei genannter Anstalt übertragen.

## Nicht-Ämtlicher Teil.

### Urheberrecht.

Am 1. Juli ist das Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 in Kraft getreten.

Als zu schützende Werke der bildenden Künste werden nach dem neuen Gesetze auch die Erzeugnisse der angewandten Kunst, des Kunstgewerbes und Entwürfe hierzu angesehen, die bisher nur nach dem Gesetze über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 geschützt wurden, soweit sie im Sinne dieses Gesetzes als neue und eigentümliche Erzeugnisse anzusehen waren. Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen bringen aus der Feder des Regierungsbaumeisters a. D. Patentanwalts L. Glaser einen allgemeinen Ueberblick über die Fortschritte, die in diesem Gesetze liegen. Dabei werden die Verhältnisse, welche sich auf den Schutz der Bauwerke und deren Entwürfe beziehen, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, noch besonders beleuchtet. Der Schutz dieser Erzeugnisse künstlerischer Tätigkeit gehört zu den hervorragendsten Neuerungen des Gesetzes. In den Annalen heißt es darüber: „Es gehören ferner auch Bauwerke und deren Entwürfe, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, zu den unter das neue Gesetz fallenden Werken der bildenden Künste, während das Gesetz vom 9. Januar 1876 auf die Baukunst keine Anwendung fand und somit die künstlerischen Schöpfungen der Architekten vom gesetzlichen Schutz ausgeschlossen hat. Es ist für Werke und Entwürfe der Baukunst, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, der gleiche Schutz, wie für die übrigen Werke der bildenden Künste geschaffen. Wenn

das Gesetz den Schutz für Bauwerke nur insoweit zuläßt, als sie künstlerische Zwecke verfolgen, so sollen damit die künstlerischen Schöpfungen des Architekten den ihnen gebührenden Urheberrecht finden. Der Rechtssprechung wird es überlassen, zu bestimmen, welche Bauwerke im Einzelfalle künstlerische Zwecke verfolgen.“

Bei Begründung des Gesetzes wird, wie es an anderer Stelle heißt, von der Voraussetzung ausgegangen, daß bei einem Bauwerke, das neben dem Nützlichkeitsszweck ästhetische Zwecke verwirklichen will, regelmäßig die künstlerische Seite gegenüber der technischen abgegrenzt werden kann, so daß der Richter zu entscheiden in der Lage ist, ob eine Nachbildung die künstlerische Seite des Werkes in dem hier in Frage stehenden Sinne ergreift. Wenn von anderer Seite das Fehlen einer Definition vermißt wird, wonach mit Bestimmtheit angenommen werden kann, ob ein Bauwerk ein Werk der bildenden Künste im Sinne des Gesetzes ist, so ist gerade bei der hohen Entwicklung der Baukunst und bei der planmäßigen Schulung und ausgezeichneten Vorbildung der Fachleute, welche heute den Beruf der Baukunst ausüben, und welche in Zukunft in den Sachverständigenkammern mitzuwirken haben, nicht zu bezweifeln, daß es dem Richter im Einzelfalle möglich sein wird, gestützt auf die fachkundigen Ausführungen von Sachleuten, ein richtiges Urteil zu finden. Die Fassung und Erläuterung der Begriffe, welche den Schutzbereich der Bauwerke noch näher umgrenzen, als dies im Gesetze geschehen ist, würde einer gründlichen Entwicklung des Urheberrechtes auf dem Gebiete der Baukunst eher zum Nachteil, als zum Vorteil gereichen. Die weitere Entwicklung des für das Gebiet der Baukunst noch neuen Urheberrechtes wird im Laufe der Zeit auch hier ebenso, wie z. B. im Patentwesen, wo auch eine bestimmte und nähere Definition der patentfähigen Erfindung fehlt, Grundlagen schaffen, welche den Fachmann und die beteiligten Kreise klar erkennen lassen, ob ein als Werk der bildenden Künste schutzfähiges Bauwerk vorliegt oder nicht, zumal in dem Gebiete der Baukunst die Vorbedingungen günstiger liegen, als in anderen Gebieten des Urheberrechtes. Jedenfalls ist zu erwarten, daß das neue Gesetz der Entwicklung der Baukunst und den Interessen ihrer Vertreter zum Segen gereichen wird, und daß das Gesetz in seiner Ausübung, Handhabung und Wirkung dazu beitragen wird, die idealen Schöpfungen des Architekten gegen Ausnutzung, Nachbildung und Mißbrauch zu schützen.

Als Werke der Photographie werden auch die Erzeugnisse angesehen, welche nach einem der Photographie ähnlichen Verfahren hergestellt sind. Das in den letzten Jahren vielumstrittene Recht am eignen Bilde wird durch das neue Gesetz in vollständiger Weise geregelt durch die Bestimmungen der §§ 22—24. Das Gesetz gibt an, wer in bestimmten Fällen als Urheber anzusehen ist, in welchen Fällen der Herausgeber oder Verleger eines Werkes als Urheber anzusehen ist, wer bei mehreren Zusammenwirkenden als Urheber gilt, wenn ein Werk der bildenden Künste mit einem Werke der Photographie oder ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Photographie mit einem Werke der Literatur und Tonkunst oder mit einem geschützten Muster verbunden wird. Es sind Bestimmungen über das Recht der Vervielfältigung, über die Vererbung und Uebertragung des Urheberrechtes getroffen, über den Gebrauch des Namens des Urhebers, über die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers, und in solche Einrichtungen und Vorrichtungen, welche ausschließlich zur Vervielfältigung des Werkes bestimmt sind.

Die Befugnisse des Urhebers sind gegenüber den früher gültigen Bestimmungen sehr erheblich erweitert. Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu vertreiben und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtung vorzuführen; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung, bei Bauwerken und Entwürfen für Bauwerke auch das Nachbauen. Wer durch Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes ein anderes Werk der bildenden Künste oder der Photographie hervorbringt, kann die ihm hierdurch entstehenden Befugnisse, sofern der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung ausüben.

Zulässig ist die Vervielfältigung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie. Die Vervielfältigung

darf nicht an einem Bauwerk erfolgen. Bei Bauwerken erstreckt sich die Befugnis zur Vervielfältigung nur auf die äußere Ansicht. Soweit ein Werk hiernach vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung und Vorführung zulässig.

Die Dauer des Schutzes ist verschieden, je nachdem es sich um ein Werk der bildenden Künste oder um ein Werk der Photographie handelt. Der Schutz des Urheberrechtes an einem Werke der bildenden Künste endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers 30 Jahre abgelaufen sind. Steht einer juristischen Person (Herausgeber, Verleger usw.) das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von 30 Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Wenn das Werk erst nach dem Tode desjenigen erscheint, welcher das Werk hergebracht hat, so endigt der Schutz ebenfalls, wenn seit dem Tode des Urhebers 30 Jahre verfloßen sind. Der Schutz des Urheberrechtes an einem Werke der Photographie endigt mit dem Ablaufe von 10 Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe von 10 Jahren seit dem Tode des Urhebers, wenn bis zu dessen Tode das Werk noch nicht erschienen war.

Rechtsverletzungen der Befugnisse des Urhebers können im Falle von vorsächlichen oder fahrlässigen, gänzlichen oder teilweisen Verletzungen, unter Einlagung des Schadens im bürgerlichen Rechtsstreit vor den Gerichten, in letzter Instanz vor dem Reichsgericht verfolgt werden, im Falle der vorsächlichen Verletzung kann auf Antrag des Berechtigten eine strafbare Verfolgung des Verlegers eintreten, und derselbe bis zu 3000 M. Geldstrafe eventuell zu Gefängnis und zu einer Buße bis zu 6000 M. verurteilt werden, welche die Geldentmachtung eines weiteren Anspruches auf Schadenersatz ausschließt. Wer vorsätzlich auf einer Vervielfältigung den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers anbringt oder ohne Einwilligung des Abgebildeten sein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt, wird zu Geldstrafe bis zu 1000 M., und wer ohne Einwilligung des Urhebers seinen Namen oder Namenszug auf dem Werke vor einem anderen anbringt, wird zu Geldstrafe bis zu 300 M., im Nichtbebringungsfall zu Gefängnis verurteilt. Bei Benutzung eines Werkes zu einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit ist die Quelle anzugeben, andernfalls wird die Unterlassung der Quellenangabe bis zu 150 M. bestraft. Es kann ferner auf Vernichtung der das Urheberrecht verletzten Exemplare und der Einrichtung zur Herstellung derselben erkannt werden, — vorstehende Bestimmungen finden auf Bauwerke keine Anwendung —, auch kann der Verletzte statt der Vernichtung verlangen, die widerrechtlich hergestellten Exemplare ganz oder teilweise gegen angemessene Vergütung, höchstens zum Preise der Herstellungskosten, zu übernehmen.

### Partei-politisches aus England.

London, 6. August.

Dem Ausfall der Wahlen in Nordwest-Staffordshire, bei denen der unionistische Kandidat unterlegen ist, kommt in mehrfacher Beziehung symptomatische Bedeutung zu. In erster Linie wurde dadurch bewiesen, daß das Ende der gegenwärtigen Regierung doch noch nicht herannahe, wie von manchen prophezeit worden war. Die Wahl ist durch das Zusammenhalten von Liberalen und Arbeitern und durch den Umstand gekennzeichnet, daß sie im Unterschiede von den letzten Wahlen durch die Frage der Tarifreform geeinigt wurden. Chamberlains Hoffnung, die Sache der Reform werde dadurch schließlich zum Siege gelangen, daß die große Masse der Bevölkerung, die Arbeiter, sich für sie aussprechen würden, ist von der Erfüllung weiter als je. Die Eisenarbeiter, die Bergleute und Läufer, wie die Angehörigen des Landarbeiterstandes sind ausschließlich für den Sieger, Albert Stanley, zur Urne gezogen. Aus den Mittelklassen eilten vor allem die Nonkonformisten zu seiner Unterstützung herbei. Niemals seit dem Jahre 1885 war die Gesamtzahl der für die Unionisten abgegebenen Stimmen eine so niedrige. In den Tagen der Hochflut der sogenannten „Whakwahl“, 1900, erreichte der konservative Sieger 6205 Stimmen, jetzt brachte es Herr E. Wyford auf 5047 Stimmen. Das Ergebnis ist lediglich durch das Zusammengehen der Arbeiterpartei mit den Liberalen zustande gekommen und in dieser Beziehung läßt der Ausfall nur dieselbe Deutung zu, wie die letzten beiden Wahlen. Die Massen wenden sich in rapidem Fortschritt dem Pro-

gramm der Gruppen der Linken zu. Wo immer die arbeitende Bevölkerung in einem Distrikt in Menge angehäuft ist, und das trifft jetzt schon für die größere und eine immer steigende Zahl von Wahlbezirken zu, wird ihre Haltung die Wahlkämpfe entscheiden. Der Sieg wird derjenigen Partei zufallen, die die Massen auf ihre Seite zu ziehen wissen wird. Daß die beiden großen historischen Parteien sich gegen Arbeiter und Sozialisten vereinigen sollten, ist nach dem ganzen Charakter der Verhältnisse undenkbar. Mithin wird die Linke stets auf der Gewinnseite stehen. In diesen Tatsachen liegen die ernstesten Momente für Großbritanniens weitere innere Entwicklung. Es verdient auch verzeichnet zu werden, daß die aktive Teilnahme der weiblichen Elemente bei der Agitation hervorragend war. Die „Suffragisten“ waren mit aller Energie für den konservativen Kandidaten tätig.

### Marokko.

Die Lage nach dem Bombardement von Casablanca.

# Ueber die durch die Vorgänge in Casablanca herbeigeführte Lage in Marokko wird von offizieller Seite aus Paris gemeldet: Die Aktion, welche Frankreich und Spanien im Vereine infolge der in Casablanca verübten Mordtaten unternahmen, ist bei keiner der Signatarmächte der Generalakte von Algiras auf Einwendungen oder Vorbehalte gestoßen. Der Umfang dieser Aktion ist in den Hauptpunkten entworfen, von einer unabänderlichen Feststellung ihrer Grenzen, die von dem Erfolge dieses bewaffneten Vorgehens abhängen, mußte jedoch naturgemäß abgesehen werden. Bisher scheint das Einschreiten in Marokko keine anderen Zielpunkte, als Casablanca und Rabat zu haben, und die Besetzung von Fez, der Hauptstadt des scherifischen Reiches, in der Sultan Mulai Abd-el-Aziz seinen Sitz hat, nicht ins Auge gefaßt zu sein. Es wird in Paris die Hoffnung gehegt, daß die Ereignisse keine solche Entwicklung nehmen werden, die Frankreich und Spanien zum Hinausrücken ihres Vorgehens über die bezeichneten Linien drängen würden. Die Lage in Marokko läßt sich allerdings im Hinblick auf die Schwäche der dortigen Staatsautorität und die Unzulänglichkeit der ihr zu Gebote stehenden materiellen Mittel nicht mit voller, von jedem Gefühl der Besorgnis freier Ruhe betrachten; nichtsdestoweniger glaubt man aber an dem Urteil festhalten zu können, daß man sich gegenüber einem lokalen Ausbruch von Fanatismus befindet, der erlöschend wird, ohne daß dessen Funken den Brand nach anderen Teilen des afrikanischen Reiches tragen würden.

Eine uns aus London zugehende Mitteilung erklärt die Nachricht, daß infolge der jüngsten Ereignisse in Casablanca der Plan der Abhaltung einer neuen internationalen Konferenz über die marokkanischen Angelegenheiten aufgetaucht sei, als eine unbegründete Kombination. In den diplomatischen Unterredungen, zu welchen die erwähnten Vorgänge Anlaß gaben, ist ein solcher Gedanke von keiner Seite auch nur angedeutet worden.

(Telegramme.)

\* Paris, 7. Aug. Der französische Geschäftsträger in Tanger, Graf Saint Aulaire, hat sich zu dem Vertreter des Sultans begeben, um ihn über den Charakter des Bombardements von Casablanca aufzuklären und ihm mitzuteilen, daß die marokkanischen Behörden für die geringsten Angriffe gegen die französischen Staatsangehörigen in Tanger verantwortlich gemacht würden. Der Vertreter des Sultans drückte dem Grafen Saint Aulaire das lebhafteste Bedauern über die Vorkommnisse in Casablanca aus. — Der französische Geschäftsträger hat ferner eine entschiedene Note an Ben Sliman nach Fez gerichtet. Dieselbe enthält eine Darstellung des unqualifizierbaren Hinterhaltes, in den die französischen Soldaten gelockt wurden, sowie einen Bericht über die weiteren Ereignisse, wobei Graf Saint Aulaire im Namen der französischen Regierung alle Vorbehalte macht in Betreff der etwaigen Abhandlung dieser Handlungen. Der französische Geschäftsträger fordert ferner den Maghzen auf: 1. den marokkanischen Behörden von Casablanca dringend den Auftrag zu erteilen, sich unter den Befehl des Kommandanten der französischen Landungstruppen zu stellen und demselben ihren Weisungen zu gehorchen, damit er die notwendigen Strafmaßnahmen treffen könne. 2. In wirksamer Weise über die Sicherheit der Franzosen in Fez und im Innern des Landes zu wachen. 3. Die Erfüllung der anlässlich der Ermordung des Dr. Marchamps versprochenen Genugtuungen zu beschleunigen und 4. die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Anwendung der durch die Algirasakte vorgesehenen Reformen zu sichern.

In der Mitteilung, welche den Signatarmächten der Algirasakte von den Vertretern Frankreichs überreicht wurde, heißt es in der Hauptsache, daß die Ereignisse den beschlossenen Maßnahmen, die dem Maghzen notifiziert werden sollten, zuvorgekommen seien. Die Note fügt hinzu, daß die dringende Notwendigkeit es immer mehr gebietet, die Polizei in den Häfen Marokkos zu organisieren. Sie bekräftigt den Entschluß Frankreichs, die Autorität des Sultans und die Unabhängigkeit und Unversehrtheit seines Reiches aufrecht zu erhalten und zu wahren. Die Note meldet ferner, daß die Ordnung, Sicherheit und Freiheit des Handelsverkehrs in Casablanca garantiert werden, und daß die Urheber der Niedermechtungen und Anschläge der Bestrafung nicht entgegen werden. Schließlich erklärt die Note ausdrücklich, daß die Polizei von Casablanca und Umgebung im Verein mit Spanien organisiert werden wird.

\* Paris, 8. Aug. Die Blätter erklären das Bombardement von Casablanca für vollständig gerechtfertigt und sprechen die Ueberzeugung aus, daß auch das Ausland diese Ansicht teilen werde. Der „Temps“ schreibt, das Bombardement ist zweifellos über den durch die Algirasakte vorgeschriebenen Rahmen hinausgegangen. Die Konferenz konnte nicht vorhersehen, daß die in Marokko anwesenden Europäer Gegenstand von so häufigen Anschlägen sein würden, aber angesichts der Gefahr, welche dem Leben und dem Vermögen aller Europäer drohte, wurde das Bombardement unabweislich.

\* Paris, 7. Aug. Der französische Geschäftsträger in Tanger forderte einige Franzosen, welche in Elkar anwesend sind, auf, sich vorsichtshalber nach Larasch zu begeben.

\* Tanger, 7. Aug. Mohammed Torres hat den Gesandten mitgeteilt, daß er für die Sicherheit der Europäer außerhalb der Stadt nicht verantwortlich sei. Die Eingeborenen seien durch das Bombardement von Casablanca sehr erregt. Der französische Gesandte teilte den Behörden mit, daß zum Schutze der Gesandtschaft und der Stadt Waffen gelandet werden würden, falls Unruhen vorkommen sollten.

### Aus den Kolonien.

(Telegramme.)

\* Dar-es-Salaam, 7. Aug. Seine Majestät der Deutsche Kaiser sandte aus Swinemünde an den Staatssekretär Derenburg nach Dar-es-Salaam folgende Antwort:

Ich danke Ihnen und allen dortigen Deutschen für den Gruß aus der Kolonie. Möchte derselben unter Ihrer Leitung eine Zukunft bevorstehen, welche das Vaterland mit Stolz erfüllt und die braven Kolonisten für ihren Mut und ihre Ausdauer reich belohnt. Vor allem sollen sie ohne Unterschied des Standes fest und einheitlich zusammenhalten und zusammenarbeiten. Ohne das ist kein Fortschritt zu erwarten. Wilhelm, I. R.

### Arbeiterbewegung.

(Telegramme.)

\* Zabrze, 8. Aug. Laut Mitteilung der königl. Bergwerksdirektion sind gestern einschließlich des Südfeldes von 3321 Bergleuten 58 Proz. eingefahren. Zur heutigen Frühsschicht sind von einer Belegschaft von 2397 Mann 1873 eingefahren, d. i. 618 Mann mehr als gestern früh. Im ganzen haben ungefähr 403 Mann wegen Nichterscheinens zur Schicht die Abfehr erhalten. Ein Grund zu irgend welchem Einschreiten der Gewerkschaft lag bisher nicht vor, da der Schichtwechsel sich vollständig ruhig vollzog.

\* Unterriedenau (Wöhmen), 8. Aug. Auf den hiesigen Kohlengruben haben sämtliche Arbeiter die Arbeit niedergelegt.

\* Antwerpen, 7. Aug. Die Schlepddampfer haben es von neuem abgelehnt, englische Arbeiter an Bord der Dampfer zu befördern. Der Bürgermeister von Antwerpen hat einer Abordnung der Hafenarbeiter zur Ermöglichung anheimgekommen, ein Schiedsgericht unter seinem Vorsitz zu bilden. Wenn der Vorschlag angenommen werden sollte, wird die nächste Sitzung morgen stattfinden.

\* Belfast, 8. Aug. Gestern haben die Ausständigen die arbeitswilligen Führer nicht ernstlich gebühert. Die Lage hat sich bedeutend gebessert. Einige Fabriken nahmen die Tätigkeit wieder auf.

### Von der Haager Friedenskonferenz.

(Telegramme.)

\* Haag, 7. Aug. In der vierten Kommission der Friedenskonferenz trat Ortshinnikow (Rußland) für das Recht der Kriegführenden, Priester zu zerstören, ein. Seton (England) vertrat den Standpunkt, daß eine Verstärkung gegen die Grundsätze der Neutralität verstöße. Eine Abstimmung fand zunächst nicht statt. Man ging zur Beratung des französischen Vorschlages, betreffend die Abschaffung des Priesterwesens und die Aufstellung des Grundgesetzes der Entschädigung, über. Regnault änderte den Vorschlag dahin ab, daß die Staaten nicht aufgefordert werden sollen, Maßnahmen zu ergreifen, sondern nur, sich zu bemühen, Mittel und Wege für die Durchführung zu finden. Infolge einiger Vorbehalte erfolgte die Abstimmung über den Vorschlag getrennt. Hr. v. Marschall (Deutschland) sprach sich für den ersten Teil in bezug auf Abschaffung des Priesterwesens aus, machte aber einen Vorbehalt, betreffend den Grundsatz der Entschädigung. Die Abstimmung über den ersten Teil des Vorschlages ergab 16 Ja, 4 Nein und 14 Stimmenthaltungen, über den zweiten Teil 7 Ja, 13 Nein und 4 Stimmenthaltungen. Es fehlten bei der Abstimmung 12 Vertreter.

\* Haag, 8. Aug. In der gestrigen Nachmittagsitzung der Unterkommission der zweiten Kommission wurde der belgische Vorschlag beraten, der auf die Erneuerung der Konvention vom Jahre 1864 hinzielt. Nach dieser ist es unteragt, Geschosse aus Luftschiffen herabzuwerfen. Es wurde ein Vermittlungsvorschlag Italiens beraten, in dem gefordert wird: 1. daß verboten werden soll, von Luftschiffen aus Städte und Dörfer, die nicht verteidigt werden, zu beschießen, und 2. daß Ballons, die zu kriegerischen Unternehmungen verwendet werden sollen, lenkbar sein müssen, und durch eine aus Militärpersonen bestehende Besatzung gelenkt werden. Für Artikel 1 stimmten 21 Delegierte, dagegen 8, während 6 sich der Stimmabgabe enthielten; 8 waren nicht erschienen. Für Artikel 2 stimmten 30 Delegierte, dagegen 2, während 3 sich der Stimmabgabe enthielten; 9 waren nicht erschienen.

### Zur Lage in Rußland.

(Telegramme.)

\* Stockholm, 8. Aug. Nach einer Meldung des „Svenska Telegrammbüro“ aus Helsingfors, ist die Kaiserliche „Standart“ mit Kaiser Nikolaus an Bord, gefolgt von vier Torpedobootszerstörern, auf der Höhe von Bjerkö und angekommen und vor Anker gegangen. Um 11 Uhr vormittags traf die Kaiserin ein und begab sich sofort an Bord des „Standart“. Man nimmt

an, daß der Aufenthalt der Majestäten in den finnischen Schären einige Tage dauern wird.

\* St. Petersburg, 8. Aug. 125 Semitwoverwaltungen reichten eine Petition an das Kultusministerium ein, in der sie erjuchen, sofort die allgemeine Schulpflicht einzuführen.

\* St. Petersburg, 7. Aug. Die Marineverwaltung beabsichtigt, im laufenden Jahre zwei Panzerschiffe neuen Typs nach den vom Marineministerium ausgearbeiteten Plänen mit einer Wasserdrängung von 19,970 Tonnen zu bauen. Die Schiffe sollen, abgesehen von Schnellfeuergeschützen kleinen Kalibers, eine Armierung von 10 zwölfzölligen Geschützen erhalten und mit Turbinenmaschinen für eine Geschwindigkeit von 21 Knoten in der Stunde versehen werden.

\* Lohs, 8. Aug. Bei einer Parteistreitigkeit wurden zwei Arbeiter getötet und drei verwundet.

\* Samara, 8. Aug. Hier sind 12 neue Cholerafälle vorgekommen.

### Großherzogtum Baden.

\* Karlsruhe, 8. August.

\* In Kaarus (Deutsch-Südwestafrika) ist eine Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, die Annahme von Zeitungsbestellungen, sowie im Verkehr innerhalb des Schutzgebietes und mit Deutschland auf den Nachrichten- und Postanweisungsdienst erstreckt.

\* In Ongwati (Deutsch-Südwestafrika) an der Otaviabahn ist eine Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen erstreckt.

\* (Stadtgärtentheater.) Die seit einigen Jahren hier nicht aufgeführte französische Operette „Mamzelle Nitouche“ von Meilhac und Villand, Musik von Hervé (deutsch von Genée), hat gestern wieder vor sehr gut besuchtem Hause den gemauerten Aufbruch genommen. Die Hauptrolle ist wohl die poffenbafte, starke Komik der Handlung, aber auch die geschickt hineingefügten, leichtflüchtigen Tanzmelodien bieten, ohne gerade sehr originell oder eindrucksvoll zu sein, angenehme Unterhaltung. Die Titelrolle spielte Frä. Grabitz mit ansprechender, drohlicher Lustigkeit; die flotten Streiche des scheinheiligen Pensionatsbesizers wurden von ihr wunderbar echt ausgeführt. Auch gelanglich fand sie auf voller Höhe. Neben ihr war Herr Kürst ein famoser Organist Geleiter, der aus der allerdings sehr dankbaren Rolle eine hübsche wirkungsvolle Komik herausgestaltete; auch Herr Großmann als Lektor leistete auf diesem Gebiete wieder Beträchtliches. Wir nennen noch als besonders verdienstvoll Mitwirkende Frä. Richter (Oberin), Frä. Graichen (Goumme), sowie die Herren Friebe (Major), Glatzer (Bernard) und Kungard (Theaterdirektor). Das Publikum nahm die geschickt inszenierte Aufführung, bei der sogar zwei Theaterkassen Gütle sehr brav mitmachten, wie gesagt, mit lautem Lachen und vielem Beifall auf. — Heute wird die „Lustige Witwe“ mit Frä. Grabitz in der Titelrolle wiederholt. Morgen, Freitag, folgt wieder eine Benefizvorstellung, die uns die beliebte Operette „Die Frühlingstrost“ bringt. Der Benefiziant, Herr Großmann, dem wir nun schon in drei Sommern viele heitere Anregung verdanken, gibt den Kellerer Maj, der zu seinen wirksamsten Managern gehört. Am Samstag wird die „Fledermaus“ gegeben, und für Sonntag ist eine Wiederholung der „Geisha“ in Aussicht genommen.

\* (Aus dem Polizeibericht.) Gegen den 64 Jahre alten, verheirateten, zuletzt in Mannheim wohnhaften Frhn. Karl v. Lindenau, (der in den letzten Tagen in der Hausaffäre als neu entdeckter Zeuge viel genannt wurde), ist gestern vom Amtsgericht Karlsruhe Haftbefehl unter der Beschuldigung des Erpressungsverfuches, der Beleidigung und der Begünstigung erlassen worden. Der Haftbefehl wurde gestern nachmittag in Mannheim vollzogen. Frhr. v. Lindenau hat während der Hauptverhandlung gegen Ha, wegen Mords an dessen Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Dieck, ein anonymes Schreiben gefandt, in welchem er mitteilt, er habe sich am 6. November v. J. zu einem Stellweiser nach Baden-Baden begeben und sei Zeuge der Ermordung der Frau Molitor gewesen; Ha sei nicht der Täter; wer geschossen habe, sage er nicht; der Verteidiger möge dies zur Kenntnis der Geschworenen bringen. An die Staatsanwaltschaft kam ein solcher Brief nicht. Um dieselbe Zeit richtete v. Lindenau einen anonymen Brief an Fräulein Olga Molitor, dessen Inhalt im wesentlichen dahin geht: Er habe gesehen, daß sie ihre Mutter erschossen habe; er verpöcht ihr, zu schweigen, verpöcht sie gleichzeitig seiner Liebe und wirbt um ihre Hand; er erbittet sich Antwort in der „Bad. Presse“. — In letzterem Brief wird ein Erpressungsverfuch und eine Beleidigung, verübt gegen Fräulein Olga Molitor, erldit.

\* Heidelberg, 7. Aug. In den Tagen vom 13. bis 16. August tritt hier in Heidelberg der Siebente Internationale Physiologenkongress zusammen. Diese Monarchie finden alle drei Jahre statt; die früheren haben in Basel, Lüttich, Bern, Cambridge, Turin und Brüssel getagt. Nach Deutschland kommt der Kongress dieses Jahr zum ersten Male. Gegen 200 Vorträge und Demonstrationen sind angemeldet und die Zahl der Teilnehmer, die aus allen Ländern Europas, aus Amerika und Japan nach Heidelberg zusammenströmen, wird 300 übersteigen. Die Tage sind der Arbeit gewidmet, aber Dienstag den 13. August veranfaßt die Stadt für die Kongreßteilnehmer auf der Schloßrestauration eine italienische Nacht und Donnerstag den 15. August eine Schloßbeleuchtung.

\* Heidelberg, 7. Aug. Die Ophthalmologische Gesellschaft hält gegenwärtig hier ihre Jahresversammlung ab. In den beiden ersten Tagen fanden die Sitzungen in der Universitätsaula statt, die weiteren werden im physiologischen Institut vorgenommen. — Das Korps Bandalia hat gelegentlich seines 65jährigen Stiftungsfestes in den letzten Tagen eine große Ausfahrt und gestern eine brillante Schloßbeleuchtung mit Prädienbeleuchtung und Feuerwerk auf dem Neckar veranstaltet. Der Fudrang der Fremden war ein ungeheurer, in den Hotels übernachteten etwa 1000 Passanten.

\* Donaueschingen, 8. Aug. Prinz Friedrich von Sachsen-Meiningen mit Familie, sowie Gräfin v. Solms-Wildenfels sind gestern zu längerem Ausgange hier eingetroffen.

\* Vom Bodensee, 6. Aug. In St. Gallen hat gestern die Tagung des Eigenössischen Fortvereins, unter dem Vorsitz des Herrn Oberforstinspektors Dr. Coaz (Bern) und in Anwesenheit von 80 Vereinsmitgliedern begonnen. Die Verhandlungen, bei denen auch der scheidende Minister des Innern, Herr Staatsrat Forrer, erschienen war, werden drei Tage in Anspruch nehmen. Aus dem Großherzogtum Baden wohnte eine Reihe von Forstbeamten aus ergangene Einla-



G. BRAUNSCHE HOFBUCHDRUCKEREI UND VERLAG, KARLSRUHE

# Besondere Vertragsbedingungen

und technische Vorschriften für die Ausführung von Staatsbauten

Bearbeitet im Großh. Ministerium der Finanzen

**WICHTIG**  
für Architekten,  
Bauunternehmer  
und Handwerker

(Die beigeetzten Ziffern bezeichnen die Formular-Nummern)	
Beton- und Zementarbeiten	3
Blechnararbeiten	12
Blitzableitungen	13
Bodendeckungen mit Guss-Asphalt	4
Dachendeckung mit Pappe	11
Dachendeckung m. Tonziegel	8
Elektrische Anlagen	31
Entwässerungsanlagen	26
Erd- und Grabarbeiten	1
Fussbodenbeläge und Wandbekleidungen mit Fliesen	17
Gasleitungen	30
Glassarbeiten	19
Glockenlieferung	33
Heizungs- u. Lüftungsanlagen	27
Holzfußböden	15
Holzzerlegarbeiten	10
Lieferung gusselerner Öfen	28
Lieferung von Tonöfen	29
Linoleumböden	16
Mal- und Tüncherarbeiten	23
Maurerarbeiten	2
Orgelleistungen	34
Pflasterarbeiten	35
Putz- und Stuckarbeiten	14
Rolladenlieferung	21
Schleiferarbeiten	9
Schlosserarbeiten	22
Schmiedearbeiten, Lieferung von Walz- und Gusseisen	7
Schreinerarbeiten	20
Steinhauerarbeiten	5
Tapezierarbeiten	24
Terrazzoarbeiten und Böden mit Mosaiksteinen	18
Turm-Uhren	32
Wasserleitungen	25
Zimmerarbeiten	6

**Allgemeine Vertragsbedingungen** für die Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen **Werkvertrag**  
**Verordnung, das Verdingungswesen betreffend** (Aus Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Grossherzogtum Baden)  
Ordnungsvorschriften zur Ausführung von Staatsbauten — Begleitschreiben hierzu: Vergebung von Bauarbeiten

Nur direkt durch den Verlag

## Grossh. Badische Technische Hochschule zu Karlsruhe.

Abteilung für Mathematik und allgemein bildende Fächer, für Architektur, Ingenieurwesen, Maschinenwesen, Elektrotechnik, Chemie und Forstwesen. Besondere Institute und grosse neue Laboratorien für Maschinenwesen, Elektrotechnik, Chemie und Elektrochemie **Beginn der Einschreibungen für das Wintersemester 1907/08: 1. Okt. r.** Beginn der Vorlesungen in der zweiten Oktoberwoche. Aufnahmebedingungen gratis (Programm gegen Einsendung von 50 Pf. und 10 Pf. Porto — Ausland 25 Pf. Porto —) von Sekretariat erhältlich. 283.2.1

Der Rektor:

Dr. Ing. E. Arnold, o. ö. Professor der Elektrotechnik.

**Von der Reise zurück**  
**Emma Stocker :: Dentistin**  
Körnerstrasse Nr. 9  
240.2.1

**Deutsche Militärdienst- und Lebens-Versicherungs-Anstalt**  
a. G. in Hannover.  
Errichtet im Jahre 1878.  
**Militärdienst-Versicherung. \* Lebens-Versicherung.**  
Gesamtversicherungsbestand: 300 Millionen Mk. Versicherungssumme.  
Gesamtvermögensbestand: . . . . . 130 Millionen Mark.  
Gesamtauszahlungen: . . . . . 80 Millionen Mark.  
**Im Jahre 1906 wurden 22 1/2 Millionen Mark Versicherungssumme beantragt.**

Die Deutsche Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt a. G. in Hannover übernimmt unter äusserst günstigen Bedingungen die Versicherung von Kapitalien auf den Fall der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht im Deutschen Reich — Militärdienst-Versicherungen — und für den Fall der Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder des vorherigen Ablebens mit Einschluss der Kriegsgefahr — Lebens-Versicherungen. Auch bietet sie vorzügliche Gelegenheiten zur Beschaffung von Kapitalien für Töchteraussteuer-, Studienzwecke etc. Alle Ueberschüsse fallen den Versicherten zu. 431.4.3



**Breisgau Perle**  
Sekt-Kellerei, Wein-Gross-Handlung  
**Adolf Kuenzer**  
Zähringerstr. No. 16 Freiburg/B'gau.  
Badische Weiss- und Rotweine, Rhein-Mosel- und Bordeauxweine, Südweine und Cognac (Hennessy & Co.)  
Medicinal-Schaumweine (ärztlich empfohlen)  
à Mk. 1- per 1/4 Fl.  
Preislisten und Muster gerne zu Diensten.

## Stadtgarten-Theater

Karlsruhe.  
Freitag den 9. August 1907  
**Frühlingsluft**  
Operette in 3 Akten.  
Anfang 8 Uhr. Anfang 8 Uhr.

Gut geleitetes Geschäft. **Engros-Geschäft** hier, mit grossem, stetig wachsendem Umsatz und Nutzen arbeitend, sucht zur Erweiterung und Abblöhung eines aktiven Teilhabers eine **stille Kapital-Einlage**  
von 10 bis 15 Tausend gegen hohe Verzinsung, pünktl. Zinszahlung und jährl. ratenweise Rückzahlung. Sichere Kapitalanlage! Angebote nur von Selbststehern unter **L. 225** an die Expedition d. Bl. 3.2

## Württ. Chauffeur-Fachschule

STUTTGART  
bildet Leute jeden Standes zu tüchtigen **Chauffeuren** aus.  
**Bürgerliche Rechtsfreite.**  
Öffentliche Zustellung einer Klage. 272.2.1. Nr. 5098. Adelsheim. Die minderjährige Helene Rudolf von Gensbach, vertreten durch ihren Vormund Landwirt Josef Hamann von Gensbach, klagt gegen den an unbekanntem Orten abwesenden Müller Alois Adeler, geboren am 27. Februar 1874 zu Oberschwarzach, Oberamt Waldsee, früher zu Adelsheim wohnhaft, unter der Behauptung, daß er der Vater des klagenden Kindes im Sinne des § 1717 B.G.B. sei, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, dem klagenden Kinde vom Tage der Geburt, d. i. vom 27. September 1903 an, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre eine im voraus zu entrichtende Geldrente von vierteljährlich 35 M., und zwar die rückständigen Beträge sofort, die künftig fällig werden, den am 27. Dezember, 27. März, 27. Juni und 27. September jeden Jahres, zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, auch sei das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.  
Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Adelsheim auf den von diesem auf **Donnerstag den 12. Dezember 1907, vormittags 10 Uhr,** bestimmten Termin.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Adelsheim, den 5. August 1907.  
Frey,  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

**Württ. Chauffeur-Fachschule**  
STUTTGART  
bildet Leute jeden Standes zu tüchtigen **Chauffeuren** aus.  
**Bürgerliche Rechtsfreite.**  
Öffentliche Zustellung einer Klage. 272.2.1. Nr. 5098. Adelsheim. Die minderjährige Helene Rudolf von Gensbach, vertreten durch ihren Vormund Landwirt Josef Hamann von Gensbach, klagt gegen den an unbekanntem Orten abwesenden Müller Alois Adeler, geboren am 27. Februar 1874 zu Oberschwarzach, Oberamt Waldsee, früher zu Adelsheim wohnhaft, unter der Behauptung, daß er der Vater des klagenden Kindes im Sinne des § 1717 B.G.B. sei, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, dem klagenden Kinde vom Tage der Geburt, d. i. vom 27. September 1903 an, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre eine im voraus zu entrichtende Geldrente von vierteljährlich 35 M., und zwar die rückständigen Beträge sofort, die künftig fällig werden, den am 27. Dezember, 27. März, 27. Juni und 27. September jeden Jahres, zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, auch sei das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.  
Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Adelsheim auf den von diesem auf **Donnerstag den 12. Dezember 1907, vormittags 10 Uhr,** bestimmten Termin.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Adelsheim, den 5. August 1907.  
Frey,  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

**Württ. Chauffeur-Fachschule**  
STUTTGART  
bildet Leute jeden Standes zu tüchtigen **Chauffeuren** aus.  
**Bürgerliche Rechtsfreite.**  
Öffentliche Zustellung einer Klage. 272.2.1. Nr. 5098. Adelsheim. Die minderjährige Helene Rudolf von Gensbach, vertreten durch ihren Vormund Landwirt Josef Hamann von Gensbach, klagt gegen den an unbekanntem Orten abwesenden Müller Alois Adeler, geboren am 27. Februar 1874 zu Oberschwarzach, Oberamt Waldsee, früher zu Adelsheim wohnhaft, unter der Behauptung, daß er der Vater des klagenden Kindes im Sinne des § 1717 B.G.B. sei, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, dem klagenden Kinde vom Tage der Geburt, d. i. vom 27. September 1903 an, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre eine im voraus zu entrichtende Geldrente von vierteljährlich 35 M., und zwar die rückständigen Beträge sofort, die künftig fällig werden, den am 27. Dezember, 27. März, 27. Juni und 27. September jeden Jahres, zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, auch sei das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.  
Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Adelsheim auf den von diesem auf **Donnerstag den 12. Dezember 1907, vormittags 10 Uhr,** bestimmten Termin.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Adelsheim, den 5. August 1907.  
Frey,  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

**Württ. Chauffeur-Fachschule**  
STUTTGART  
bildet Leute jeden Standes zu tüchtigen **Chauffeuren** aus.  
**Bürgerliche Rechtsfreite.**  
Öffentliche Zustellung einer Klage. 272.2.1. Nr. 5098. Adelsheim. Die minderjährige Helene Rudolf von Gensbach, vertreten durch ihren Vormund Landwirt Josef Hamann von Gensbach, klagt gegen den an unbekanntem Orten abwesenden Müller Alois Adeler, geboren am 27. Februar 1874 zu Oberschwarzach, Oberamt Waldsee, früher zu Adelsheim wohnhaft, unter der Behauptung, daß er der Vater des klagenden Kindes im Sinne des § 1717 B.G.B. sei, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, dem klagenden Kinde vom Tage der Geburt, d. i. vom 27. September 1903 an, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre eine im voraus zu entrichtende Geldrente von vierteljährlich 35 M., und zwar die rückständigen Beträge sofort, die künftig fällig werden, den am 27. Dezember, 27. März, 27. Juni und 27. September jeden Jahres, zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, auch sei das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.  
Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Adelsheim auf den von diesem auf **Donnerstag den 12. Dezember 1907, vormittags 10 Uhr,** bestimmten Termin.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Adelsheim, den 5. August 1907.  
Frey,  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

**Württ. Chauffeur-Fachschule**  
STUTTGART  
bildet Leute jeden Standes zu tüchtigen **Chauffeuren** aus.  
**Bürgerliche Rechtsfreite.**  
Öffentliche Zustellung einer Klage. 272.2.1. Nr. 5098. Adelsheim. Die minderjährige Helene Rudolf von Gensbach, vertreten durch ihren Vormund Landwirt Josef Hamann von Gensbach, klagt gegen den an unbekanntem Orten abwesenden Müller Alois Adeler, geboren am 27. Februar 1874 zu Oberschwarzach, Oberamt Waldsee, früher zu Adelsheim wohnhaft, unter der Behauptung, daß er der Vater des klagenden Kindes im Sinne des § 1717 B.G.B. sei, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, dem klagenden Kinde vom Tage der Geburt, d. i. vom 27. September 1903 an, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre eine im voraus zu entrichtende Geldrente von vierteljährlich 35 M., und zwar die rückständigen Beträge sofort, die künftig fällig werden, den am 27. Dezember, 27. März, 27. Juni und 27. September jeden Jahres, zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, auch sei das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.  
Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Adelsheim auf den von diesem auf **Donnerstag den 12. Dezember 1907, vormittags 10 Uhr,** bestimmten Termin.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Adelsheim, den 5. August 1907.  
Frey,  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

den, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

Es ergeht Aufforderung an alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, spätestens im Aufgebotsstermin Anzeige zu machen.  
Nastatt, den 31. Juli 1907.  
gez. Renner.

Dies veröffentlicht:  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Hellmuth.

**Aufgebot.**  
2.273.2.1. Nr. 12350. Wolsch. Tagelöhner Augustin Schmidt in Offenburg hat beantragt, die am 6. August 1886 in Goslach geborene, zuletzt selbstständig gewesene Frau Karolina Schmidt für tot zu erklären.  
Dies bezeugte Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf **Donnerstag den 26. März 1908, nachmittags 3 Uhr,** vor dem Großh. Amtsgericht hier bestimmtem Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.  
Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen.  
Wolsch, den 6. August 1907.  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
J. B.:  
Kraus.

**Konkursverfahren.**  
2.270. Achem. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Altwaagenwirts August Heim von Hauenbach ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf **Dienstag den 20. August 1907, nachmittags 4 Uhr,** vor dem Großh. Amtsgericht hier anberaumt.  
Achem, den 6. August 1907.  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
J. B.:  
Kraus.

**Konkursverfahren.**  
2.263. Freiburg i. Br. In dem Konkurs über das Vermögen des Emil Jariewicz, Freiburg i. Br., soll die Schlussverteilung erfolgen, wozu 755,34 M. verfügbar sind.  
Nach dem in der Gerichtsschreiberei IV Freiburg aufstehenden Schlussprotokoll sind dabei 13,41 M. bevorrechtigte und 8687,87 M. nichtbevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen.  
Freiburg i. Br., 7. August 1907.  
Der Konkursverwalter:  
G. Montigel.

**Konkursverfahren.**  
2.265. Freiburg i. Br. In dem Konkurs über das Vermögen der Firma Leopold Sigwarth, Inhaberin Mathilde Sigwarth, in Freiburg soll eine Abzugsverteilung erfolgen. Bei einer verfügbaren Masse von 19.117,71 M. sind zu berücksichtigenden 195,85 M. bevorrechtigte und 189.218,84 M. nichtbevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Gerichtsschreiberei VII des Gr. Amtsgerichts Freiburg niedergelegt.  
Freiburg i. Br., 7. August 1907.  
Der Konkursverwalter:  
G. Montigel.

**Konkursverfahren.**  
2.246. Konstanz. Das Konkursverfahren über den Nachlass des Kaufmanns Ferdinand Blauf dahier ist nach Abhaltung des Schlussstermins und Vollzug der Schlussverteilung aufgehoben worden.  
Konstanz, den 3. August 1907.  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Fogel.

**Konkursverfahren.**  
2.281. Nr. A. 15 125. Konstanz. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl Gille, Nachfolger von Karl Schulers Seifenfabrik in Konstanz, sowie über das Privatvermögen des Fabrikanten Karl Gille ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin anberaumt auf **Samstag den 17. August 1907, vormittags 9 Uhr,** vor dem Amtsgerichte hier.  
Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.  
Konstanz, den 3. August 1907.  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Fogel.

**Konkursverfahren.**  
2.275.3.2.1. Waldshut.  
1. Der am 6. Juni 1883 in Basel geborene, in Rottfetten heimatsberechtigter Maler Maximilian Stark,  
2. der am 18. Juli 1884 zu Obermetzingen geborene Schlosser Dsitar Straub,  
3. der am 10. Juni 1884 zu Emmen geborene, in Tiefenhein heimats-

berechtigte Johann Fridolin Schupp,

4. der am 12. März 1884 zu Seengen, Kanton Aargau, geborene, in Weisheim heimatsberechtigte, in Brütten, St. Zürich, wohnhafte Dienstmagd Adolf Hilpert,  
5. der am 22. Februar 1884 zu Weisheim, Kanton Zürich, geborene, in Miffetten, St. Zürich, wohnhafte Sattler Adolf Johann Schlegel

werden beschuldigt, daß sie als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärfähigem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufhalten — Vergeben gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 des N. Str. G. B. —.

Dieselben werden auf **Dienstag den 1. Oktober 1907, vormittags 9 Uhr,** vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts Waldshut zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom dem Zivilvorsitzenden der Erstkammer zu Waldshut über die der Anlage zugrunde liegenden Tatsachen auszufällende Erklärung verurteilt werden. Durch Beschluß des Reichsgerichts, I. Strafsenat, wurde das Großh. Landgericht Waldshut als das zuständige Gericht bestimmt.  
Waldshut, den 2. August 1907.  
Der Großh. Staatsanwalt:  
Kuenzler.

## Vermischte Bekanntmachungen. Tiefbauarbeiten und Eisenkonstruktion.

Nach Maßgabe der Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Januar 1907 vergeben wir zur Erweiterung des Bahnhofs Wülferdingen im öffentlichen Wettbewerb als

1. Los: Tiefbauarbeiten mit ungefähre
  - 45 000 cbm Erdbewegung.
  - 800 " Beton.
  - 730 " Schichtenmauerwerk.
  - 25 " Gewölbenmauerwerk.
  - 30 " Sandsteinquader.
  - 12 " Granitquader.
  - 15 300 qm Weg- u. Straßenflächen.
  - 900 " Pflasterarbeiten.
  - 600 lfd. m Kollerseine.
  - 150 " Zementtröhren.
  - 2 600 " Eisenwässerung.

2. Los: Eisenkonstruktionen mit einem Gesamtgewicht von ungefähre 224 500 kg für eine viergleisige Eisenbahnbrücke von 16,60 m Stützweite, für eine Feldweitereführung von 12,50 m Stützweite und für das Fundament einer Drehscheibe (Gesp. Träger).  
Bedingnishefte, Zeichnungen und Gewichtsberechnungen liegen auf unserer Inspektion, Auerstraße 11, zur Einsicht auf, wofür auch Angebotsformulare zu erhalten sind. Zeichnungen und Gewichtsberechnungen für Los 2 (Eisenkonstruktionen) werden, so lange der Vorrat reicht, zum Preis von 2,30 M. von unserer Kanzlei abgegeben. 2.261.2.1.  
Angebote sind verschlossen und portofrei mit der Aufschrift „Tiefbauarbeiten resp. Eisenkonstruktionen Wülferdingen“, bis längstens **Donnerstag den 22. August 1907, vormittags 11 Uhr,** dem Termin der Eröffnung, bei uns einzureichen.  
Zuschlagsfrist: 4 Wochen.  
Durlach, den 5. August 1907.  
Großh. Bauinspektion.

## Tarif für den deutschen Seehafenverkehr mit Süddeutschland.

Mit Gültigkeit vom 10. August l. J. wird die Station Nordenham der Oldenburgischen Staatseisenbahnen als Empfangsstation in den Ausnahmestufen S 5 s (Schiffsbauwerken) mit den für Bremerhaven geltenden Frachtsätzen einbezogen. 2.278.  
Karlsruhe, den 6. August 1907.  
Gr. Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen.

## Kilometerzeiger.

Zum Kilometerzeiger für die badischen Staatseisenbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen ist der IX. Nachtrag erschienen. Er enthält die Entfernungen für die voraussichtlich auf Ende September lfd. Jahres zur Eröffnung kommenden Stationen Vonnord, Gündelmannen, Kappel-Grünwald, Lengkirch und Innerkirch der Neubautrecke Kappel-Vonnord.  
Der Nachtrag kann durch Vermittlung unserer Stationen bezogen werden. 2.279.  
Karlsruhe, den 6. August 1907.  
Großh. Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen.

8734.10.1